



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **4/2011**

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultureller Wandel

Vechta, 12.05.2011 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Petra Lüder-Kampe
Lfd. Nr. 122

INHALT:**Seite**

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Kultureller Wandel

3

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultureller Wandel

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta in seiner 1. Sitzung am 30.06.2010. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 06.07.2010.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung, Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Kultureller Wandel ist konsekutiv ausgerichtet und baut auf einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang im Fach Kulturwissenschaften, einem gleichwertigen Studiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang auf.
- (2) Der Studiengang soll zu einer forschungsorientierten Erweiterung und Vertiefung bereits erworbener fachlicher und überfachlicher Kompetenzen der Studierenden führen.
- (3) Der Masterstudiengang Kultureller Wandel dauert einschließlich der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (4) ¹Der modulare Aufbau des Studienganges ist so gestaltet, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann. ²Näheres regelt die Studienordnung (**Anlage 5**).
- (5) ¹Das zweite oder dritte Semester kann als Auslandssemester durchgeführt werden. ²Näheres regelt die Studienordnung (**Anlage 5**).
- (6) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den Berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Kultureller Wandel.
- (2) Die Anforderungen an die Masterprüfung stellen sicher, dass die/der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“). ²Darüber stellt sie eine Urkunde (**Anlage 1**) mit dem Datum des Zeugnisses (§ 16 Abs. 1 Satz 2, **Anlage 2**) aus. ³Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt. ⁶Beide Fassungen haben Gültigkeit.

§ 4**Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Credit Points (CP; siehe § 14) im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS).
- (2) ¹Das Studium schließt mit einer Masterarbeit (§ 22) und einem Masterkolloquium (mündliche Prüfung § 24) ab. ²Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 CP und das Masterkolloquium hat einen Umfang von 5 CP.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung und der Zugangs- und Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die im Studiengang lehren oder studieren: drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen gewählt werden. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe wahrgenommen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder das Akademische Prüfungsamt der Universität Vechta führt die Prüfungsakten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet der Zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Er fungiert auch als Beschwerdeinstanz, wobei in diesem Falle nur die stimmberechtigten Mitglieder in die Beratungen einbezogen sind. ⁵Sollte gegen ein Mitglied des Prüfungsausschusses in seiner Funktion als Lehrende/Lehrender Beschwerde geführt werden, muss eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter die Funktion im Prüfungsausschuss für die Dauer des Verfahrens übernehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/die Vorsitzende oder die/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich, soweit Prüfungsverfahren einzelner Studierender, Personalangelegenheiten und andere vertrauliche Sachverhalte beraten werden. ²Andere Tagesordnungspunkte, insbesondere zu allgemeinen Fragen der Prüfungsordnung und ihrer Ausführung, werden hochschulöffentlich beraten. ³Diese werden an den Anfang der Tagesordnung gestellt und es werden die entsprechenden Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder erfolgt, soweit ein Nachrücken nicht möglich ist, durch den Senat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. ³Wiederwahl ist möglich.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung der Universität Vechta eine Niederschrift geführt. ³Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 28 Abs. 2 Grundordnung der Universität Vechta).

- (9) ¹Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ²Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben, die nicht der Befassung durch das gesamte Gremium bedürfen, widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben – einzeln und gemeinsam – das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (11) ¹Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Form schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin. ²Dazu gehört auch, dass der Ausschuss Entscheidungen und andere Maßnahmen, die dieser Prüfungsordnung unterliegen z.B. Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsfristen neben oder statt einer individuellen Mitteilung hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt machen kann, sofern dies den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung von Modulprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung gilt § 9 Abs. 4. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 22 Abs. 3 und 4. ³Für das Masterkolloquium gilt § 24 Abs. 2.
- (3) ¹Studierende können für die Abnahme der Masterarbeit und für das Masterkolloquium Erstprüferin/Erstprüfer und Zweitprüferin/Zweitprüfer (§ 22 Abs. 2 und 3) vorschlagen. ²Die Erstprüferin/der Erstprüfer soll der Hochschullehrergruppe angehören. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Fall der Ausnahme nach Satz 3 muss die Zweitprüferin/der Zweitprüfer ein Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ⁵Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber dann entsprochen werden, wenn keine wichtigen Gründe, wie etwa eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers vorliegen.
- (4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden (§ 9 Abs. 4 Satz 1) einer mündlichen Prüfung gilt § 5 Abs. 6 Satz 4 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Studienleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland und berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang adäquaten Umfeld können auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss anerkannt und angerechnet werden, wenn und soweit diese gleichwertig sind. ³Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen anzuwenden. ²Im Zweifelsfall kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) in Bonn eingeholt werden. ³Hiervon abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und gegebenenfalls die Credit Points (CP: § 14) übernommen. ²Wenn Stundenumfang oder Notenskala von den Regelungen an der Universität Vechta abweichen, liegt die Entscheidung über die Umrechnung beim Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ³Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

§ 8

Zulassung zu Prüfungsteilen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder, soweit es einzelne Modulprüfungen betrifft, bei den von ihm beauftragten Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Universität Vechta für den Masterstudiengang Kultureller Wandel eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 9

Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium. ²Art und Anzahl der einzelnen Prüfungen sind in der Studienordnung geregelt (**Anlage 5**). ³Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. ⁵Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 3),
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
 3. Referat mit Ausarbeitung (Abs. 5),
 4. Hausarbeit (Abs. 6),
 5. Seminararbeit (Abs.7)
 6. Forschungsprojekt (Abs. 8),
 7. Portfolio (Abs. 9).
- (2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten und Projektarbeiten sind zulässig, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten anhand objektiver Kriterien wie Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen etc. als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.
- (3) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 90 Minuten.
- (4) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ²Als Nachweis der Prüfung dient das Prüfungsprotokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die dafür tragenden Erwägungen festzuhalten sind. ³Die Notenfestlegung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3. ⁴Sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zustimmt, können zu der Prüfung auch Zuhörende zugelassen werden. ⁵Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitungen umfasst
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Fachliteratur,
 2. die Ausarbeitung eines Thesenpapiers,

3. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (ca. 20 Minuten) sowie in der anschließenden Diskussion und
 4. die schriftliche Ausarbeitung des Referates im Umfang von etwa 15 Seiten.
- (6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Ausarbeitung einer aus dem Kontext der Lehrveranstaltung abgeleiteten fachspezifischen Aufgabenstellung. ²Diese ist so zu stellen, dass sie in einem Umfang von 30 Seiten bearbeitet werden kann. ³Vorschläge für das Thema können von den Lehrenden und von studentischer Seite erfolgen.
- (7) ¹Eine Seminararbeit kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (ggf. auch in Form eines Projekts) sein und umfasst ca. 20 Seiten.
- (8) ¹Ein Forschungsprojekt kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Zu dem Projekt ist eine schriftliche Ausarbeitung als Prüfungsleistung anzufertigen. ²Sie umfasst ca. 25-30 Seiten und ist in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter des Studienprojektes als Forschungsbericht mit Ausarbeitung von Fragestellung, methodischem Vorgehen, Ergebnispräsentation und Diskussion der Ergebnisse anzulegen und die Ergebnisse werden in einer Präsentation hochschulöffentlich vorgestellt.
- (9) ¹Portfolio bezeichnet eine Leistungssammelmappe, die den Lernprozess der Studierenden durch die wissenschaftliche Bearbeitung einzelner mit den Lehrenden abgesprochenen Texte sowie einer eigenen kritischen Auseinandersetzung und Reflexion dieser Texte und einem Bericht (mindestens 10 Seiten) dokumentiert. ²Das Portfolio kann auch in einer Gruppenarbeit erfolgen.
- (10) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. ²Prüfungen finden grundsätzlich studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ³Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 10

Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

¹Weist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft nach, dass sie/er wegen länger andauernder Erkrankung oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 11

Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. ³Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. ⁴Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. ⁵Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. ⁶Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Lehrenden. ³Gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden. ⁴In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. ⁵Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. ²Abs. 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Ein triftiger Grund kann auch darin gesehen werden, dass der Gegenstand der Prüfungsleistung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten einer Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf. ⁵Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder im hochschulinternen Netz bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch

andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Gesamt-Note des Masterstudiengangs lautet
- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | „sehr gut“, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | „nicht ausreichend“. |
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Studienordnung (**Anlage 5**) dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Credit Points (CP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Credit Points (CP) als Gewichte dienen.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung bildet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Masterkolloquiums.
- (8) ¹Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Credit Points (CP) gewichtet. ²Die Gesamtnote wird gemäß Absatz 4 ausgewiesen.

§ 14 Credit Points, CP

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 sind in dem Masterstudiengang Kultureller Wandel mindestens 120 Credit Points (CP) zu erwerben.
- (2) ¹Credit Points (CP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen. ²Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. ³Ein Credit Point umfasst 25 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). ³Kontaktzeiten umfassen insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Beratung durch Lehrende. ⁴Selbststudium meint alle Formen des eigenständigen Lernens und Arbeitens im Rahmen des Studiums.
- (3) ¹Die Zuordnung von Credit Points (CP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Studienordnung (**Anlage 5**). ²Jedes Modul schließt mit einer benoteten Prüfungsleistung ab.
- (4) ¹Für jede Studierende/jeden Studierenden wird ein Credit-Point-Konto geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten gewährt.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung einer Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. ⁴Wird die Prüfungsleistung auch bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist bzw. im Rahmen der nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen. ²Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden bei der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung/des Moduls an. Die Anmeldung zur 2. Wiederholungsprüfung erfolgt über den Prüfungsausschuss.

- (3) ¹In demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. ²Über erfolglos unternommene Prüfungsleistung kann die Universität Vechta von den Studierenden eine schriftliche Erklärung einfordern.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (**Anlage 2**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Das Zeugnis enthält die Benotung aller Module, die im Sinne der Studienordnung (**Anlage 5**) mindestens zu absolvieren sind, die Benotung der Masterarbeit (einschließlich des Masterkolloquiums) sowie die Gesamtnote. ⁴Zusätzlich wird eine Übersicht über alle im Masterstudiengang bestandenen Module einschließlich der absolvierten Prüfungsleistungen (Transcript of Records, **Anlage 3**) sowie ein Diploma Supplement (in englischer Sprache, **Anlage 4**) beigelegt. ⁵Auf Antrag wird das Zeugnis und die Modulübersicht auch in englischer Sprache und das Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten CP gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht bzw. wurden unzulässige Hilfsmittel verwendet und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Wird in den Fällen nach Abs. 1 und 2 eine Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, so sind bereits ausgestellte unrichtige Zeugnisse und Bescheinigungen im Sinne des § 16 zurückzunehmen und richtige Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist ggf. auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Masterprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkung der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/der Studierende wird über Ergebnisse einer Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 19

Rechtsbehelfsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss, gegen andere Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg zu versehen).

II.

Masterprüfung

§ 20

Art und Umfang

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen sind CP entsprechend der Studienordnung (**Anlage 5**) zu erwerben. ²Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Das Nähere regelt die Studienordnung (**Anlage 5**).
- (3) ¹Die Studierenden können sich in weiteren als den nach der Studienordnung (Anlage 5) vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzleistungen). ²Die Zusatzleistungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 CP erworben wurden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer der Masterarbeit und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind
oder
 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung im Masterstudiengang Kultureller Wandel oder eines fachlich eng verwandten Studienganges oder Teilstudienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist
oder
 4. der Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).
- (4) Die Zulassung zum Masterkolloquium setzt die bestandene Masterarbeit voraus.

§ 22 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende fähig ist, eine Fragestellung aus dem Gebiet der Kulturwissenschaften innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Sie dient als Nachweis einer eigenständig durchgeführten, wissenschaftlichen Forschung.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten von der Erstprüferin/dem Erstprüfer (§ 6 Abs. 3) festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Mindestens eine/einer der Prüfenden muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Näheres regelt § 6 Abs. 3.
- (4) ¹Die formale Ausgabe des Themas, mit der der Beginn der Bearbeitungszeit im Sinne von Abs. 5 dokumentiert wird, erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. ²Mit der Ausgabe des Themas werden zudem die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer der Masterarbeit bestellt. ³Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat von der Erstprüferin/dem Erstprüfer betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Der Zeitaufwand für die Masterarbeit wird mit 25 CP bewertet. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. ⁵Tritt während der Anfertigung der Masterarbeit eine Erkrankung ein, die nach amtsärztlicher Einschätzung länger andauern wird (3 Monate oder länger), so kann das Thema der Masterarbeit abweichend von Satz 3 ebenfalls zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren im Akademischen Prüfungsamt der Universität Vechta oder bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle in der Universität einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Als Beleg für die fristgerechte Abgabe gilt auch das Datum des

Poststempels. ³Das Risiko des Verlusts bei Aufgabe zur Post trägt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat.

- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende in Form eines eigenständigen Gutachtens zu bewerten.
- (9) ¹Weichen die dem Prüfungsausschuss vorliegenden Gutachten zu einer Masterarbeit um mindestens zwei volle Notensprünge in ihrer Beurteilung voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens. ²Die zu beauftragende Person kann auch einer anderen Hochschule angehören; im Übrigen gilt 6 Abs. 1 entsprechend. ³Der Drittgutachterin/dem Drittgutachter werden vor der Erstellung des Gutachtens die Ergebnisse des Erst- und Zweitgutachtens nicht mitgeteilt. ⁴Das Drittgutachten wird unter entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 3 in die Notengebung einbezogen.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Über weitere Wiederholungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 5) Gebrauch gemacht wurde. ⁴§ 22 Abs. 5 Satz 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24

Masterkolloquium

- (1) Das Masterkolloquium ist eine mündliche Prüfung und soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat fähig ist, Erkenntnisse im wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu reflektieren und zu verteidigen sowie im Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Die Zulassung zum Masterkolloquium setzt neben der bestandenen Masterarbeit die Einreichung von zwei Vorschlägen für ein Prüfungsthema sowie einen Vorschlag für eine Erstprüferin/einen Erstprüfer und eine Zweitprüferin/einen Zweitprüfer voraus. Die Vorschläge sollen vom Prüfungsausschuss berücksichtigt werden. Für die Auswahl der prüfenden Personen gelten § 6 Abs.1 und Abs. 3 sowie § 9 Abs. 4 entsprechend. Der Prüfungsausschuss teilt der Prüfungskandidaten/dem Prüfungskandidaten die Zulassung zum Masterkolloquium, die ausgewählten Prüferinnen bzw. Prüfer, das ausgewählte Thema sowie Zeit und Ort der Prüfung schriftlich mit. Das Masterkolloquium soll zeitnah nach erfolgter Bewertung der Masterarbeit durchgeführt werden. ²Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten.
- (3) ¹Das Masterkolloquium beträgt ca. 30 Minuten. ²Im Übrigen gilt § 9 Absatz 4 entsprechend. ³Für das Masterkolloquium werden 5 CP vergeben.
- (4) ¹Sofern die Masterarbeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, wird dies der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten nach Eingang der Gutachten der Masterarbeit unverzüglich unter Beachtung von § 19 und gegebenenfalls mit Hinweis auf die Möglichkeit zur Wiederholung gem. § 23 mitgeteilt.

§ 25

Wiederholung des Masterkolloquiums

- (1) ¹Das Masterkolloquium kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Über weitere Wiederholungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Masterkolloquium wird in angemessener Frist neu angesetzt.

§ 26
Gesamtergebnis

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

III.
Schlussvorschriften

§ 27
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Urkunde

Anlage 2: Zeugnis

Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

Anlage 4: Diploma Supplement (in englischer Sprache)

Anlage 5: Studienordnung

Anlage 1: Urkunde

MASTERURKUNDE

Die Universität Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (M. A.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

Kultureller Wandel

am bestanden hat.

Vechta, den

Präsidentin/Präsident Universität Vechta

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 2: Zeugnis

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang

Kultureller Wandel

ammit der Gesamtnote** bestanden.

| | <i>Note</i> | <i>credit points (ECTS)</i> |
|---|-------------|-----------------------------|
| Fachspezifischer Pflichtbereich*** | | |
| Masterkolloquium | | |
| Masterarbeit über das Thema | | |
| «.....» | | |

Vechta, den

Präsidentin/Präsident Universität Vechta

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

Frau/Herr*

geboren am in

hat im Rahmen der Masterprüfung im Studiengang Kultureller Wandel folgende Module und Prüfungsleistungen** erbracht.

| Nr. | Module | SWS | Prüfungsform | CP | Note |
|--------------|---|-----|--------------|----|------|
| KWM-1 | Kulturtheorien | | | | |
| KWM-1.1 | Methoden der Kulturwissenschaften: Kulturtheorien (SE) | | | | |
| KWM-1.2 | Kulturanthropologie (SE) | | | | |
| KWM-2 | Historische Anthropologie | | | | |
| KWM-2.1 | Menschenbild im Wandel (VL/SE) | | | | |
| KWM-2.2 | Anthropologie und Ethik (VL/SE) | | | | |
| KWM-3 | Narrative Dispositionen von Kultur | | | | |
| KWM-3.1 | Narrative Grundlagen von Historiographie (SE) | | | | |
| KWM-3.2 | Erzähltheorien: Erzählen in Literatur und Geschichte (SE) | | | | |
| KWM-4 | Genderkulturen | | | | |
| KWM-4.1 | Theorien der Genderforschung (SE) | | | | |
| KWM-4.2 | Geschlechterkulturen im Alltag (SE) | | | | |
| KWM-4.3 | Geschlechtergeschichte (SE) | | | | |
| KWM-5 | Globalisierung und Regionalisierung | | | | |
| KWM-5.1 | Globalisierung (VL/SE) | | | | |
| KWM-5.2 | Regionalisierung (SE) | | | | |
| KWM-5.3 | Migrationen und Identifikationen (VL/SE) | | | | |
| KWM-6 | Politische Kulturen und ihre Medialität | | | | |
| KWM-6.1 | Demokratiethorie | | | | |
| KWM-6.2 | Soziale Ungleichheit (SE) | | | | |
| KWM-6.3 | Kulturelle Strukturierung moderner Gesellschaften (SE) | | | | |
| KWM-7 | Erinnerungskulturen | | | | |
| KWM-7.1 | Geschichts- und Memorialkulturen (VL) | | | | |

| | | | | | |
|--------------|---|--|--|--|--|
| KWM-7.2 | Gedenk- und Erinnerungsstrategien (SE) | | | | |
| KWM-7.3 | Religiöse Erinnerungskulturen im Vergleich (SE) | | | | |
| KWM-8 | Masterarbeit und Kolloquium | | | | |
| | Masterarbeit | | | | |
| | Kolloquium | | | | |
| | | | | | |

Vechta, den

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Siegel der Universität Vechta

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 4: Diploma Supplement (in englischer Sprache)**Universität Vechta**

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1. **Family Name**
- 1.2. **First Name**
- 1.3. **Date, Place, Country of Birth**
- 1.4. **Student ID Number or Code**

2. Qualification

- 2.1. **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Master of Arts (M.A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n. a.
 - 2.2. **Main Field(s) of Study**
Geography
 - 2.3. **Institution Awarding the Qualification**
University of Vechta
- Status (Type/Control)**
University

2.4. Institution Administering Studies

Same

Status (Type/Control)

Same

2.5. Language(s) of Instruction/Examination

German, English

3. Level of the Qualification

3.1. Level

Second Degree, with thesis

3.2. Official Length of Program

Two years

3.3. Access Requirements

- 1) A Bachelors' degree in Cultural Studies or an equivalent degree in an appropriate science subject with a study length of minimum three years and an overall classification of at least 2,5
- 2) Applicants who did not acquire their General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) or their Bachelor degree in Germany are requested to produce evidence of proficiency in German through the DSF (minimum level 2) or TestDaf (minimum level 4).

4. Contents and Results Gained

4.1. Mode of Study

Full-time

4.2. Program Requirements

The research-oriented Master's programme is based on an integrative concept. The curricular design is based on the premise that any academic exploration of culture, which is understood as the totality of all human activities, perceives its task as an interpretive appropriation which strives to comprehend the aesthetic, political and cognitive dimensions of cultural relationships in their basic narrative structures, and focuses on the individual in the context of his or her social relationships. In this way, meaningful contexts are created which become manifest in views of the world and require critical scrutiny. A comprehensive assessment of the constituents, dimensions, elements and (re-)constructions of culture calls for interdisciplinary cooperation.

4.3. Program Details

See transcript of records

4.4. Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5. Overall Classification (in original language)

5. Function of the Qualification

5.1. Access to Further Study

Doctors´s degree

5.2. Professional Status

n. a.

6. Additional Information

6.1. Further Information Sources

About the institutions and department programs: www.uni-vechta.de; for national information sources cf. Sec. 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document: date

Studienleistung (transcript of records): date

Certification Date: date

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee
University of Vechta

Anlage 5: Studienordnung**I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Kultureller Wandel im Sinne der Prüfungsordnung.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind den §§ 1 und 4 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Zur Umsetzung dieser Studienordnung erstellt das Fach als informelle Grundlage einen Studienverlaufsplan. ²Der Studienverlaufsplan enthält Empfehlungen für den Verlauf / die Gestaltung des Studiums. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.
- (4) Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden im Masterstudiengang Kultureller Wandel zur Verfügung.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Ziele und inhaltlicher Aufbau des Studiums**

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Kultureller Wandel“ trägt in jedem Modul den Anspruch, sowohl Wandel als auch Kontinuität in den einzelnen Themen aufzuzeigen. ²Der Titel „Kultureller Wandel“ kommt den unterschiedlichen disziplinären Ausrichtungen, die den Masterstudiengang von ihrer Fachspezifik her speisen, als gemeinsamer Nenner entgegen und ermöglicht den Studierenden unter dem aktuellen Aspekt der Wandlungsfähigkeit von Kulturen auch relativ konstante Vergleichsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Disziplinen.
- (2) ¹In fachlicher Hinsicht umfasst der Masterstudiengang – in interdisziplinärer Ausrichtung – als inhaltlich-vernetzte Schwerpunkte: Theoretische Dimensionen kulturellen Wissens, Narrative Sinnbildungen sowie Wandel und Globalisierung. ²Das auf Bachelorebene entwickelte Wissen und Verstehen wird im Masterstudiengang forschungsorientiert wesentlich vertieft und erweitert. ³Dabei wird von den Studierenden die Kompetenz eigenständiger wissenschaftlicher Produktion entwickelt, so die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Forschungsergebnisse und -interpretationen selbst zu definieren, zu interpretieren und daraus eigenständige Ideen zu entwickeln und in komplexen Zusammenhängen sowie durch die selbständige Aneignung neuen Wissens anzuwenden.
- (3) ¹In methodischer Hinsicht werden eigene Forschungsansätze bzw. -arbeiten durch die wesentlich erweiterte und vertiefte Kenntnis und das Verstehen verschiedener Wissenschaftstheorien und -methoden (z. B. Empirie, Hermeneutik, Komparatistik, Konstruktivismus) gestaltet. ²Die fachlich-methodischen Kompetenzen befähigen die Studierenden, eigenständig Betrachtungsgegenstände zu identifizieren, Fragestellungen zu entwickeln und forschungsorientiert zu bearbeiten; zunehmend Wissen und Verstehen auf neue und unvertraute in einem komplexeren Zusammenhang stehende Gegenstandsbereiche zu transferieren und Vernetzungen herzustellen; im fortgeschrittenen Masterstudium führen die Studierenden eigenständig ein forschungsorientiertes Projekt im Team durch und präsentieren resp. vermitteln die Ergebnisse in einer für die Forschung üblichen Form (z. B. Forschungsbericht bzw. -publikation, Workshopbeitrag); im Studienverlauf entwickeln die Studierenden die Fähigkeit wissenschaftlich-fundierte Entscheidungen zu treffen und dabei die Konsequenzen ihrer Entscheidungen in gesellschaftlicher, wissenschaftlicher sowie ethischer Hinsicht abzuschätzen; mit der Masterarbeit wird die entwickelte Problem lösende Forschungskompetenz mit einem breiten, detaillierten und kriti-

schen Verständnis des jeweils aktuellen Forschungsstandes in inhaltlicher und methodischer Hinsicht belegt.

- (4) Der Masterstudiengang Kultureller Wandel soll insbesondere für folgende Berufsfelder qualifizieren:
- Kulturwissenschaftlerin/Kulturwissenschaftler
 - Regionalwissenschaftlerin/Regionalwissenschaftler
 - Sozial- und Kulturanthropologin/Sozial- und Kulturanthropologe
 - Volkskundlerin/Volkskundler
 - Kulturpädagogin/Kulturpädagoge
 - Kulturmanagerin/Kulturmanager
- Der Masterstudiengang stellt die wissenschaftliche Grundausbildung für eine Promotion dar.

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Module

| | | | |
|--------------|--|-------|-------|
| KWM-1 | Kulturtheorien | 10 CP | 4 SWS |
| KWM-2 | Historische Anthropologie | 10 CP | 4 SWS |
| KWM-3 | Narrative Dispositionen von Kultur | 10 CP | 4 SWS |
| KWM-4 | Genderkulturen | 15 CP | 6 SWS |
| KWM-5 | Globalisierung und Regionalisierung | 15 CP | 6 SWS |
| KWM-6 | Politische Kulturen und ihre Medialität | 15 CP | 6 SWS |
| KWM-7 | Erinnerungskulturen | 15 CP | 6 SWS |
| KWM-8 | Masterarbeit/Masterkolloquium | 30 CP | |

Gesamtsumme: 120 CP / 36 SWS

§ 3

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in den fachspezifischen und fachübergreifenden Lehrveranstaltungen, die sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, und im Selbststudium.
- (2) ¹Entsprechend der Zielsetzung, sich für die selbständige wissenschaftliche Arbeit zu qualifizieren, werden die Lehrveranstaltungsformen vorrangig in Form von Seminaren abgehalten. ²Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, um eine Fragestellung selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse verständlich darzustellen und kritisch zu diskutieren. ³Darüber hinaus stützen sich die Lehrveranstaltungen im fachspezifischen Pflichtbereich auf Vorlesungen, die der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge, theoretischer sowie methodischer Grundlagen in Form eines Lehrvortrages dienen.

§ 4

Prüfungsleistungen

vgl. § 9 PO

§ 5

Optionales Auslandssemester

- (1) ¹Das zweite oder dritte Semester kann als Auslandssemester gestaltet werden. ²Der Auslandsaufenthalt kann an europäischen Partnerhochschulen im Rahmen von Erasmuspartnerschaften, im Rahmen fester Kooperationsabkommen mit Universitäten im außereuropäischen Ausland oder an sonstigen Standorten eigener Wahl stattfinden. ³Für eine Beratung und Unterstützung bei der Planung des Auslandssemesters stehen die Lehrenden des Studiengangs zur Verfügung.

- (2) ¹Das Auslandssemester ist beim Prüfungsausschuss anzumelden. ²Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die gewählte Hochschule und das dortige Studienprogramm für eine Anrechnung von Leistungen grundsätzlich geeignet sind.
- (3) Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt in entsprechender Anwendung von § 7 Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss.

**§ 6
Modulübersicht**

| Module und zugehörige Lehrveranstaltungen | Semester | Prüfungsformen | Studentische Arbeitsbelastung (in Zeitstunden) | | ECTS-Punkte |
|---|----------------|--|--|-------------------------|-------------|
| | | | Kontaktzeit (Lehrveranstaltungsstunden) | Selbststudium (Stunden) | |
| Modul 1 KWM-1 Kulturtheorien | | | 56 | 194 | 10 |
| KWM-1.1 Methoden der Kulturwissenschaften: Kulturtheorien (SE) | 1. Sem. (WS) | Referat mit Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Seminararbeit | | | |
| KWM-1.2 Kulturanthropologie (SE) | 1. Sem. (WS) | | | | |
| Modul 2 KWM-2 Historische Anthropologie | | | 56 | 194 | 10 |
| KWM-2.1 Menschenbild im Wandel (VL/SE) | 1. Sem. (WS) | Referat mit Ausarbeitung <i>oder</i> Seminararbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung | | | |
| KWM-2.2 Anthropologie und Ethik (VL/SE) | 1. Sem. (WS) | | | | |
| Modul 3 KWM-3 Narrative Dispositionen von Kultur | | | 56 | 194 | 10 |
| KWM-3.1 Narrative Grundlagen von Historiographie (SE) | 1. Sem. (WS) | Hausarbeit <i>oder</i> Seminararbeit | | | |
| KWM-3.2 Erzähltheorien: Erzählen in Literatur und Geschichte (SE) | 1. Sem. (WS) | | | | |
| Modul 4 KWM-4 Genderkulturen | | | 84 | 291 | 15 |
| KWM-4.1 Theorien der Genderforschung (SE) | 2. Sem. (SoSe) | Referat mit Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Seminararbeit | | | |
| KWM-4.2 Geschlechterkulturen im Alltag (SE) | 2. Sem. (SoSe) | | | | |
| KWM-4.3 Geschlechtergeschichte (SE) | 2. Sem. (SoSe) | | | | |

| | | | | | |
|---|-------------------|---|-----|------|-----|
| Modul 5 KWM-5 Globalisierung und Regionalisierung | | | 84 | 291 | 15 |
| KWM-5.1 Globalisierung (VL/SE) | 2. Sem. (SoSe) | Referat mit Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung <i>oder</i> Klausur | | | |
| KWM-5.2 Regionalisierung (SE) | 2. Sem. (SoSe) | | | | |
| KWM-5.3 Migrationen und Identifikationen (VL/SE) | 2. Sem. (SoSe) | | | | |
| Modul 6 KWM-6 Politische Kulturen und ihre Medialität | | | 84 | 291 | 15 |
| KWM-6.1 Demokratietheorie | 3. Sem. (WS) | Referat mit Ausarbeitung <i>oder</i> Hausarbeit <i>oder</i> Seminararbeit | | | |
| KWM-6.2 Soziale Ungleichheit (SE) | 3. Sem. (WS) | | | | |
| KWM-6.3 Kulturelle Strukturierung moderner Gesellschaften (SE) | | | | | |
| Modul 7 KWM-7 Erinnerungskulturen | | | 84 | 291 | 15 |
| KWM-7.1 Geschichts- und Memorialkulturen (VL) | 3. Sem. (WS) | Seminararbeit <i>oder</i> Forschungsprojekt | | | |
| KWM-7.2 Gedenk- und Erinnerungsstrategien (SE) | 3. Sem. (WS) | | | | |
| KWM-7.3 Religiöse Erinnerungskulturen im Vergleich (SE) | 3. Sem. (WS) | | | | |
| Modul 8 KWM-8 Masterarbeit/ Masterkolloquium | | | | 750 | 30 |
| KWM-8 Masterarbeit/ | 4. Sem. (SoSe) | Schriftliche Masterarbeit und mündliche Prüfung | | | |
| Summe | | | 504 | 2496 | 120 |

Hinweis zu dem in Abschnitt I. Abs. 3 Studienordnung angesprochenen **Studienverlaufsplan** (Studienplan) und dem **Modulverzeichnis**:

Der Studienverlaufsplan ist als Vorschlag für die Gestaltung des Studiums zu verstehen, hat also empfehlenden Charakter. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung und der Studienordnung kann der Inhalt des Studienverlaufsplans aufgrund aktueller Erfordernisse auch kurzfristig geändert, ergänzt oder angepasst werden. Gleiches gilt für das Modulverzeichnis, das die Module und deren einzelne Lehrveranstaltungen detailliert ausweist.